



**Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.**
Schorlemerstraße 15
48143 Münster



**Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.**
Rochusstraße 18
53123 Bonn

per mail

An die Präsidentin
des Landtags von Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke, MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/800**

A02, A12

29. Mai 2013

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande
Nordrhein-Westfalen /
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
und des Ausschusses für Kultur und Medien am 6. Juni 2013**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Änderung des Gesetzes zum
Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen Stellung nehmen zu
dürfen sowie für die Einladung zu der am 06. Juni 2013 stattfindenden Anhörung.

In der **Anlage** lassen wir Ihnen vorab die gemeinsame schriftliche Stellungnahme der beiden
nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsverbände zukommen.

Werner Gehring
Hauptgeschäftsführer

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reinhard Pauw
Hauptgeschäftsführer



**Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.**
Schorlemerstraße 15
48143 Münster



**Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.**
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Stellungnahme

zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen

1. Allgemeine Bemerkungen

Für etliche landwirtschaftliche Betriebe in Nordrhein-Westfalen spielt der Denkmalschutz eine nicht unerhebliche Rolle, weil deren Hofstellen unter den Anwendungsbereich des Denkmalschutzgesetzes fallen. Der Denkmalschutz ist daher so auszugestalten, dass er zwar auf der einen Seite hilft, schutzwürdige Gebäude in ihrer Substanz zu erhalten, auf der anderen Seite muss aber auch eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung dieser Gebäude weiterhin möglich sein. Selbstverständlich muss die Unterhaltung dieser Gebäulichkeiten für den Eigentümer noch finanziell leistbar sein und darf ihn nicht überfordern.

Dies vorausgesetzt, nehmen wir nachfolgend zu den übersandten Fragen Stellung. Wir haben uns dabei auf diejenigen Fragen beschränkt, die aus unserer Sicht für landwirtschaftliche Betriebe von besonderer Bedeutung sind.

2. Beantwortung des Fragekataloges

Frage 5:

Die im Rahmen der Neufassung von § 29 Denkmalschutzgesetz NRW vorgeschlagene Regelung zur Übernahme der Kosten für wissenschaftliche Untersuchungen im Falle einer Denkmalveränderung oder Beseitigung im Rahmen des Zumutbaren erscheint bedenklich.

Diese Kosten können für den Betroffenen häufig nur schwer kalkulierbar sein, da der unbestimmte Rechtsbegriff des Zumutbaren stark interpretierungsfähig ist. Dies birgt die Gefahr, dass über die Zumutbarkeit streitige Auseinandersetzungen je nach Einzelfall geführt werden und

damit der Rechtsfrieden auf eine harte Bewährungsprobe gestellt wird.

Da zudem die Erhaltung von Denkmälern gerade auch im allgemeinen Interesse liegt, sollte es sich verbieten, diese Untersuchungskosten dem jeweils Betroffenen aufzubürden, mithin die Allgemeinheit von jeglicher Kostenbelastung auszunehmen. Infolgedessen sollten die Untersuchungskosten weiter durch die Denkmalbehörden übernommen werden. Alternativ ist denkbar, im Gesetz die Höhe der Untersuchungskosten je nach Einzelfall auf einen konkret festgelegten Höchstbetrag zu begrenzen. Dabei könnten bei den Höchstbeträgen sachlich differenzierte Abstufungen vorgesehen werden, etwa ob die Kosten aufgrund des Neubaus eines Einfamilienhauses, eines Gewerbebetriebes oder einer Straße veranlasst sind.

Frage 6:

Die Regelungen zur Unterschutzstellung sind aus unserer Sicht zu umfangreich und unverhältnismäßig.

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die zuständigen Denkmalschutzbehörden frühzeitig aktiv werden, um gegebenenfalls schutzwürdige Denkmale in die Denkmalliste aufzunehmen und so deren Schutz sicherzustellen. Daher ist die vorgeschlagene Verschärfung der Regelungen zur Unterschutzstellung nicht erforderlich und wird abgelehnt.

Frage 7:

Die Einführung eines Schatzregals wird abgelehnt. Mit dieser Regelung sollen sämtliche bewegliche Bodendenkmäler und bewegliche Denkmäler sowie Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, die herrenlos sind oder die solange verborgen lagen, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, mit der Entdeckung automatisch Eigentum des Landes werden. Eine Entschädigung kann, muss aber nicht gewährt werden.

Auch wenn außer den Bundesländern Bayern und Nordrhein-Westfalen sämtliche übrigen Länder eine solche Schatzregal-Regelung bereits besitzen, ist diese dennoch weiterhin nicht zu akzeptieren.

Die bisherige Regelung in § 17 Denkmalschutzgesetz NRW wird vielmehr als ausreichend betrachtet. Danach ist dem Landschaftsverband, dem Kreis oder der Gemeinde das Recht eingeräumt, die Ablieferung eines beweglichen Bodendenkmals gegen Entschädigung zu verlangen, wenn dies zur dauernden Erhaltung des Bodendenkmals erforderlich ist oder wenn das Bodendenkmal so bedeutend ist, dass dessen Unterbringung an einer öffentlichen Stelle im öffentlichen

Interesse liegt. Diese Regelung trägt den denkmalschutzrechtlichen Belangen völlig ausreichend Rechnung. Die geplante Neuregelung gefährdet demgegenüber sogar die denkmalschutzrechtlichen Belange, da der Finder eines beweglichen Bodendenkmals oder eines beweglichen Denkmals geneigt sein könnte, dieses Objekt im Zweifel heimlich für sich zu behalten oder anderweitig zu verwerten, so dass dieses der Allgemeinheit vorenthalten wird und dauerhaft verloren zu gehen droht.

Sollte es gleichwohl bei der Einführung eines Schatzregals bleiben, so ist zumindest eine zwingende Entschädigungsregelung im Rahmen des alten § 17 Denkmalschutzgesetz NRW erforderlich, um so einen wirksamen Anreiz zu geben, die Fundstücke auch tatsächlich abzugeben.

Frage 8:

Die im neuen § 28 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW vorgesehenen erweiterten Betretungsrechte zugunsten der mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind ebenfalls abzulehnen.

Bislang bestand ein solches Betretungsrecht allein dann, wenn dies zur Erhaltung des Denkmals dringend erforderlich war. Die geplante Ausweitung auf ein generelles Betretungsrecht, um Denkmäler festzustellen, zu besichtigen oder zu untersuchen, ist zu weitgehend. Die Denkmalschutzbehörde dürfte so jederzeit das Eigentum bzw. die Wohnung eines dem Denkmalschutz unterfallenden Objektes ohne besondere Rechtfertigung betreten. Dieses Recht zugunsten der Denkmalbehörden überfordert den Grundeigentümer.

Frage 26 und 27:

Die geplante Kürzung bei der Denkmalförderung und die Umstellung der Förderung auf Darlehensbasis dürften problematisch sein.

Nicht selten reichen nämlich etwa die aus schutzwürdigen Gebäuden erzielbaren Einnahmen nicht aus, um sämtliche Unterhaltungskosten abzudecken. Dies gilt umso mehr, als solche Objekte oftmals gar nicht so genutzt werden können, um damit überhaupt Einnahmen zu erzielen. Wird also die Förderung zurückgefahren, besteht die Gefahr, dass zum einen die Gebäude aufgrund fehlender Leistungsfähigkeit der Eigentümer verfallen und damit der Allgemeinheit verloren gehen, zum anderen dürften sich dann die Fälle mehren, in denen die Eigentümer von ihrem Recht aus § 31 Denkmalschutzgesetz NRW Gebrauch machen, also die Übernahme des Denkmals von der Gemeinde verlangen. Ob über diesen Weg die Sparpläne den gewünschten Erfolg erzielen, erscheint mehr als zweifelhaft.

Um Denkmalschutz weiter zu sichern, aber auch keine weiteren unabsehbaren Folgekosten zu Lasten der öffentlichen Hand entstehen zu lassen, sollte die Förderung so weit wie möglich erhalten bleiben. Zusätzlich könnte durch die Einführung weiterer steuerlicher Vorteile, etwa noch bessere Abschreibungsmöglichkeiten oder Erleichterungen bei der Umsatzsteuer, eine sinnvolle Unterstützung zugunsten der Eigentümer schutzwürdiger Objekte bewirkt werden.

Münster/Bonn, den 29. Mai 2013